



Satzung der Stadt Markdorf

zur 1. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Gemeindewerke Markdorf vom 19.05.2020

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), in Verbindung mit § 3 des Eigenbetriebsgesetzes Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1992 (GBl. 1992, 22), hat der Gemeinderat der Stadt Markdorf am 8.11.2022 folgende Änderungssatzung über den Eigenbetrieb beschlossen:

Artikel 1

§ 3 a erhält folgende Fassung:

§ 3 a

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Wirtschaftsjahr

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB - auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung zur 1. Änderung der Betriebssatzung Gemeindewerke Markdorf tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Betriebssatzung vom 19.05.2020 bleiben unberührt.

Ausgefertigt:

Markdorf, 08.11.2022

Georg Riedmann
Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Markdorf (Bürgermeisteramt), Rathaus, geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung; die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.